

## Besuchskonzept während der Pandemie

### Stand: 16.11.2021

Die Einrichtungsleitung macht von Ihrem Recht Gebrauch, auf unterschiedliche Phasen von Infektionsgeschehen entsprechend durch Regelungen zum Schutz der Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen zu reagieren. Das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Görlitz wird in die Risikoabwägung einbezogen. Grundsätzlich gelten die Corona-Schutz-Verordnungen des Bundes und des Freistaates Sachsen in der geltenden Fassung.

#### **Aktuell gelten für unsere Einrichtungen folgende Maßnahmen:**

- Bewohner\*innen haben grundsätzlich die Möglichkeit Besuch zu empfangen, die Einrichtung zu verlassen oder auch Angehörige / Bekannte in deren Haushalt zu besuchen.
- Vor dem Betreten der Einrichtungen durch Besucher, Dienstleiter und sonstigen Personen wird der Corona-Status erhoben. Wir unterscheiden zwischen **vollständig Geimpften** – mit einer Zweitimpfung oder Einmalimpfung (gemäß entsprechender Hersteller), die mindestens 14 Tage zurückliegen muss, **Genesenen** – deren positiver PCR – Test nicht älter als 6 Monate ist, **Genesenen mit Erstimpfung**, welche mindestens 14 Tage zurückliegen muss und gesunden Personen.  
Wir weisen darauf hin, dass Nachweise über Antikörperbestand mittels Blutbild, nicht akzeptiert werden können.
- **Geimpfte** und **Genesene** erhalten nach Vorlage der gültigen Nachweise in der Einrichtung ein Dokument ausgehändigt, welches den Besuch in den Einrichtungen legitimiert. **Aufgrund der aktuell hohen Infektionslage und der Zunahme von erkrankten Geimpften, fordern wir von allen Besuchern einen negativen Corona-Schnelltest, welcher zu ausgewiesenen Zeiten in der Einrichtung absolviert werden kann.**

**Mittwoch: 14:30 – 15:30 Uhr ; Freitag: 14:30 – 16:00 Uhr**

- Besuchern mit grippeähnlichen Symptomen wird dringend von einem Besuch in der Einrichtung abgeraten.
- Die Anzahl der Besucher pro Bewohner\*in ist nicht eingeschränkt.
- Die Besuchszeiten sind von Mo. – So. nicht eingeschränkt, beachten Sie jedoch bitte die allgemeinen Ruhezeiten und Gültigkeiten von Testnachweisen.
- Findet der Besuch ausschließlich im Freien statt, kann auf den Nachweis von Testung, Impfung und Genesung verzichtet werden.
- Beim Betreten der Einrichtungen sind die Kontaktdaten des Besuchers einzutragen.
- Alle Besucher\*innen sind verpflichtet eine FFP 2 Maske innerhalb der Einrichtung zu tragen. Ein einfacher Mund-Nasen-Schutz ist nicht ausreichend.
- Alle Besucher\*innen sind bei Betreten der Einrichtung dringend angehalten, die zur Verfügung gestellte Händedesinfektion zu nutzen. Nach Ihrem Besuch empfehlen wir die Händedesinfektion ebenso.
  
- Wir vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Vernunft der Besucher\*innen. Unser aller Ziel ist die Minimierung von Erkrankungsrisiken und die Gesunderhaltung aller Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen.
  
- Sonder- oder Einzelfallregelungen werden ausschließlich durch die Einrichtungsleitung genehmigt.

Löbau, den 16.11.2021

**Stephan Mauermann**

Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe & Wohnen /  
Leiter Wohnstätten